



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren



- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

gegen

BKK mkk - meine Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, Prenzlauer Allee 96,
10409 Berlin

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

hat der 1. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 9. Oktober 2026 in Chemnitz
durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Wagner beschlossen:

1. Der Antrag der Antragsgegnerin, die vorläufige Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 8. September 2026 auszusetzen, wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin deren außergerichtliche Kosten des Aussetzungsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 08.09.2026 hat das Sozialgericht die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin die Versorgung mit medizinischen Cannabisblüten als Sachleistung aufgrund und nach Maßgabe vertragsärztlicher Verordnungen zu gewähren. Zwar enthalte das Gesetz zur Änderung von § 31 Abs. 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) keine Übergangsbestimmung zur Umstellung und Anpassung der bisherigen Versorgung mit Cannabisblüten auf die noch umfassten Präparate. Hieraus folge im Falle der Antragstellerin aber nicht, dass die vertragsärztliche Verordnung von Cannabisblüten für die Antragstellerin ab 30.07.2026 ausgeschlossen sei, weil sie aufgrund des Bescheids vom 22.05.2020 gegen die Antragsgegnerin gegenwärtig einen Anspruch auf eine weitere Versorgung habe.

Dagegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde vom 14.09.2026. Am 06.10.2026 hat sie die Aussetzung der Vollstreckung beantragt. Sie hat im Wesentlichen vorgetragen, dass der Beschluss fehlerhaft sei, weil nach der seit 30.07.2026 geltenden Rechtslage medizinische Cannabisblüten nicht mehr verordnungsfähig seien und sich daher die der Antragstellerin am 22.05.2020 erteilte Genehmigung erledigt habe.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 199 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Vorsitzende des Senats.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat gemäß § 175 SGG keine aufschiebende Wirkung, weil Gegenstand nicht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes oder Zwangsmittels ist. Eine Aussetzung der Vollstreckung kommt deshalb nur in Ausnahmefällen in Betracht, nämlich insbesondere, wenn das Rechtsmittel offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 199 Rn. 8a m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall.

Das Sozialgericht hat sich auf die zugunsten der Antragstellerin andauernde

Regelungswirkung der Genehmigung vom 22.05.2020 gestützt, die weiterhin wirksam sei. Eine Erledigung dieses Verwaltungsaktes allein durch die Gesetzesänderung hat das Sozialgericht verneint; eine Aufhebung der Genehmigung nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch wegen der Rechtsänderung sei bisher nicht erfolgt. Soweit die Antragsgegnerin eine gegenteilige Auffassung vertritt und sich hierzu auf eine Entscheidung eines Sozialgerichts beruft, führt dies nicht ohne Weiteres dazu, dass die Entscheidung des Sozialgerichts Dresden als offensichtlich fehlerhaft anzusehen wäre. Allein der Umstand, dass die Antragsgegnerin die im Beschluss vom 08.09.2026 geäußerte Rechtsansicht nicht teilt, ist kein Grund für eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung. Auch überwiegen die Interessen der Versichertengemeinschaft insoweit nicht ohne Weiteres die Interessen der Antragstellerin, denn der finanzielle Schaden für die Versichertengemeinschaft ist durchaus reversibel, weil das Sozialgericht lediglich über eine vorläufige Weitergewährung entscheiden hat, solange die Genehmigung vom 22.05.2020 nicht aufgehoben worden ist. Dass dies inzwischen erfolgt sei, hat die Antragsgegnerin nicht geltend gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 06.08.1999 – B 4 RA 25/98 B – juris Rn. 36).

Diese Anordnung ist unanfechtbar; sie kann jederzeit aufgehoben werden (§§ 177, 199 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Wagner
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 12.10.2026

Decker
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

